

# RECHT KONKRET



Foto: beigestellt

## ANTIBIOTIKA-MENGENSTRÖME-MELDEVERPFLICHTUNG

Gemäß europäischen Vorgaben, die auch national umgesetzt wurden, sind hausapothekenführende Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eine Meldung über die Abgabe und Anwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen abzugeben.

### Wichtige Begriffe:

- *Meldejahr:* Der Zeitraum, für den die Meldung abgegeben wird.
- *Berichtsjahr:* Das Jahr, in dem die Daten elektronisch übermittelt werden (also das Jahr nach dem Meldejahr).

### Was ändert sich hinsichtlich der Meldeverpflichtung?

#### Berichtsjahr 2025:

Obwohl die Situation für heuer eine unklare ist, sind wir der Meinung, dass nur die Daten der Abgabe von Antibiotika an gemäß § 7 Abs. 2 der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung genannte Tierarten meldepflichtig ist und die Anwendungsdaten freiwillig gemeldet werden können. (Dazu gehören Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen sowie sonstige Wiederkäuer, Schwielensohler, Vögel, Hausgeflügel, Kaninchen und Tiere der Aquakultur, sofern sie zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung am oder im Menschen dienenden Produkten vorgesehen sind.) Sofern die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung novelliert wird, ist davon auszugehen, dass die Anwendungsdaten ebenso verpflichtend zu melden sein werden.

Die Meldung der Abgabe- und Anwendungsdaten kann über die Tierärztekammermeldestelle (TÄKM) erfolgen. Die Tierärztekammermeldestelle ist eine anerkannte Meldestelle gem. § 7 Abs. 5 Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-VO zur Abgabe der verpflichtenden

Meldung an die AGES. Sie finden die Tierärztekammermeldestelle sowie die Nutzungsbedingungen derselben im internen Bereich der ÖTK-Homepage unter dem Menüpunkt „TÄKM“ – „Antibiotika-Mengenerfassung“. Wenn Sie keine antimikrobiellen Wirkstoffe an lebensmittelliefernde Tiere abgegeben oder direkt angewendet haben, so ist eine Abgabe- und eine Anwendungsleermeldung abzugeben. Bitte beachten Sie, dass dies derzeit ausschließlich über das E-Service-Portal der AGES (<https://eservices.basg.gv.at>) zulässig und möglich ist.

Zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus wurde eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung für AGES/BASG-eServices eingerichtet. Die ÖTK hat dazu gemeinsam mit der AGES ein Webinar durchgeführt, welches Sie sich auch gerne im internen Bereich der ÖTK-Webseite unter „TÄKM“ – „Antibiotika-Mengenerfassung“ (<https://www.tieraerztekammer.at/interner-bereich/taekm/antibiotika-mengenerfassung-1>) ansehen können.

#### Berichtsjahr 2027:

Zusätzlich zur Meldung von Anwendungs- und Abgabedaten bei allen lebensmittelliefernden Tieren sind auch Daten bei Pferden zu melden. Start für die Datenerfassung: ab 1.1.2026.

#### Berichtsjahr 2030:

Zusätzlich zur Meldung von Anwendungs- und Abgabedaten bei lebensmittelliefernden Tieren inklusive Pferden sind auch Daten bei Hunden und Katzen zu melden. Start für die Datenerfassung: ab 1.1.2029. Die Details dazu werden gerade ausgearbeitet und zeitgerecht bekannt gegeben.